

## Besondere Bedingung Nr. 9570 SOLL & HABEN - Schwimmbecken und Beregnungsanlagen außerhalb der versicherten Gebäude

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) 1998:

Im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude gelten Schwimmbecken und Beregnungsanlagen außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

Im Rahmen der Deckung gemäß den Besonderen Bedingungen Nr. 9564, 9566, 9567, 9568 bzw. 9569 - sofern sie diesem Vertrag zugrunde liegen - gilt:

- Wasserzuleitungsrohre von Schwimmbecken und Beregnungsanlagen außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück sind mitversichert.
- Wasserableitungsrohre von Schwimmbecken außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück gelten bis zu einer maximalen Länge von 30 Metern ab Schwimmbecken mitversichert.

Im Rahmen der Deckung gemäß Besonderer Bedingung Nr. 9568, letzter Satz gelten die angeschlossenen Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.

Bei Frostgefahr sind diese Anlagen abzusperren, zu entleeren oder sonstige geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.